

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2006.00086 vom 25. Mai 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AK.2006.00086

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2006.00086 du 25 mai 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2006.00086 del 25 maggio 2007

Erwägungen

E. 2

2.1. Im Rückweisungsentscheid vom 31. Mai 2006 kam das Gericht zum Schluss, dass sich aus dem Vergleich der betriebsrechtlichen Urkunden mit der - nunmehr in deutscher Sprache eingereichten - Tabelle der uneinbringlichen Beiträge (Urk. 9/3) ergebe, dass die in Betreuung gesetzten Forderungen nicht nur die bundesrechtlichen Sozialversicherungsbeiträge der AHV/IV/EO und der Arbeitslosenversicherung sowie die kantonalrechtlichen Beiträge für die Familienausgleichskasse, sondern auch Krankenkassenprämien und die Beiträge an die obligatorische Unfallversicherung betreffen. Die Schadenersatzforderung von Fr. 47'214.95 schliesse jedoch bei genauerer Betrachtung korrekterweise weder die Krankenversicherungs- noch die Unfallversicherungsprämien mit ein.

Als nicht genügend überprüfbar erwies sich die Schadenersatzforderung im ursprünglichen Gerichtsverfahren aber insofern, als die Beitragsübersicht in Bezug auf die Zuordnung der Verzugszinsen und der Administrativkosten zu den entsprechenden Hauptschulden keine rechtsgültige Auskunft gab und nicht abschliessend beurteilt werden konnte, ob die vollständige Zuordnung der Administrativkosten zur Schadenersatzforderung gerechtfertigt ist. Unklar blieb die Schadenersatzberechnung auch insofern, als nicht nachvollziehbar war, weshalb die Kasse die ausstehenden kantonalrechtlichen FAK-Beiträge nicht in die strittige Schadenersatzforderung eingerechnet, jedoch gemäss Beitragsübersicht Kredite aus den FAK-Beiträgen gutgeschrieben hat.

Angesichts dieser Unstimmigkeiten wurde die Kasse verpflichtet, den Forderungsbetrag oder Teile davon zu belegen, obwohl der Beschwerdeführer keine masslich konkreten, nicht ohne Weiteres widerlegbaren Einwendungen vorgebracht hatte. Ungenügend wurde die Substanziierung des Schadens insbesondere auch in Bezug auf die geltend gemachte Summe aus der Schlussabrechnung 2003 betrachtet, fehlte es doch diesbezüglich an jeglichen nachvollziehbaren Belegen (Urk. 9/4 S. 7 ff.).

E. 2.2

In der auf den Rückweisungsentscheid folgenden Schadenersatzverfugung vom 8. August 2006 legte die Beschwerdegegnerin darauf die Zusammensetzung des Schadens ausführlichst dar. Wie in der Verfugung erörtert, setzt sich die von der Beschwerdegegnerin geltend gemachte Forderung aus den Beiträgen für AHV/IV/EO und der Arbeitslosenversicherung aus den Schlussrechnungen 2002 und 2003 sowie den gemäss der Beschwerdegegnerin teilweise unbezahlt gebliebenen Pauschalrechnungen Februar bis Mai 2003 und den unbezahlt gebliebenen Rechnungen Juni bis Dezember 2003

zusammen. Hinzu kommen Betriebs-, Administrativ- und Verwaltungskosten sowie Verzugszinsen (Urk. 3/8). Entgegen der Feststellung unter Erw. 3.2 des Urteils vom 31. Mai 2006 in Sachen der Parteien (Urk. 9/4 S. 5 oben) bildet die Monatsrechnung Januar 2003 nicht Gegenstand der streitigen Forderung.

Die Beschwerdegegnerin legte ausserdem dar, welche Lohnsummen Grundlage für die Berechnung der vorliegend relevanten monatlichen Pauschalrechnungen im Jahr 2003 und der Schlussrechnungen 2002 und 2003 bildeten und wie die eingegangenen Zahlungen angerechnet worden sind. Des Weiteren machte sie Ausführungen zur Verrechnung der Kinderzulagen-Guthaben für die Jahre 2002 und 2003.

2.3 Der Beschwerdeführer liess - wie schon im ursprünglichen Verfahren - keine masslich konkreten Einwendungen gegen die Schadenersatzberechnung der Beschwerdegegnerin vorbringen. Jedoch stellte sich sein Rechtsvertreter auf den Standpunkt, dass die Beschwerdegegnerin die Betreuung sÄmmtlicher geschuldeter Sozialversicherungsbeiträge auf dem Wege der Betreuung auf PfÄndung fortgesetzt habe, dies jedoch für die PrÄmien der Krankenversicherung und der Unfallversicherung gestÄtzt auf Art. 39 und Art. 43 Ziff. 1 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) nicht zulÄssig sei. Eine Betreuung aber, welche auf dem falschen Weg fortgesetzt werde, sei nichtig.

Entsprechend hÄtte die Beschwerdegegnerin die Abschlagszahlungen vom Betreibungsamt nicht zur Deckung der AusstÄnde aus den Kranken- und UnfallversicherungsprÄmien verwenden dÄrfen. Hinzu komme, dass die Beschwerdegegnerin im Zahlungsbefehl fÄlschlicherweise als Grund der Forderung AHV-Schlussabrechnungen angegeben habe, weshalb alle Parteien davon ausgegangen seien, dass die Beschwerdegegnerin lediglich AHV-Forderungen gepfÄndet habe und folglich auch die Zahlungen ausschliesslich zur Deckung der AHV-AusstÄnde hÄtten verwendet werden mÄssen (Urk. 1 S. 5 ff., 13 S. 2 f.).

2.4

2.4.1 Was den Einwand des Beschwerdeführers betreffend Nichtigkeit der Fortsetzungen der von der Beschwerdegegnerin eingeleiteten Betreibungen auf PfÄndung anbelangt, ist er auf Erw. 3.5.2 im RÄckweisungsentscheid vom 31. Mai 2006 hinzuweisen, wonach die Arbeitgeberin und ihre Organe gehalten sind, EinwÄnde gegen das SchKG-Verfahren in demselben geltend zu machen, da es im Interesse der Rechtssicherheit nicht angeht, die GÄltigkeit eines Verlustscheins im nachfolgenden Schadenersatzverfahren in Frage zu stellen. Vielmehr haben die Arbeitgeber und deren Organe ihre diesbezÄglichen Rechte im SchKG-Verfahren zu wahren (Urk. 9/4 S. 8 mit dem Hinweis auf das Urteil des EidgenÄssischen Versicherungsgerichts in Sachen W. vom 9. Februar 2005, H 144/04, Erw. 4.2). Die ZustÄndigkeit zur Feststellung der Nichtigkeit einer betreibungsrechtlichen VerfÄgung liegt nicht beim Sozialversicherungsgericht, sondern bei der verfÄgenden SchKG-BehÄrde selber oder der zustÄndigen AufsichtsbehÄrde (vgl. Isaak Meier, Das Verwaltungsverfahren vor den Schuldbetreibungs- und KonkursbehÄrden, ZÄrich 2002, S. 42 ff. mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Weitere Ausführungen zur ZulÄssigkeit des gewÄhlten Betreibungsweges und zu den Folgen einer allenfalls falsch fortgesetzten Betreuung erÄbrigen sich daher vorliegend.

Gläubigervergütungen (vgl. Urk. 9/3/3b-e) vollständig der Tilgung der AHV-Ausstände hätten dienen müssen. Dies gilt schon deshalb, weil die Hälfte der vom Betreibungsamt überwiesenen Gläubigervergütungen in Abhängigkeit zur jeweiligen Forderungssumme gestanden sind und entsprechend tiefer ausgefallen wären, hätte die Beschwerdegegnerin die AHV-Ausstände gesondert in Betreuung gesetzt. Auf die ausstehenden Prämien für die Kranken- und Unfallversicherung hätte die Hotela Kranken- und Unfallkasse diesfalls kaum verzichtet und dieselben ebenfalls in Betreuung gesetzt. Da sämtliche vorliegend interessierenden Sozialversicherungsbeiträge in Bezug auf ihre Rangordnung in der zweiten Klasse eingereiht sind (vgl. Art 146 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 219 Abs. 4 SchKG), war eine vorrangige Befriedigung für die AHV-Ausstände nicht zu erwarten, und es ist unwahrscheinlich, dass die Beschwerdegegnerin lediglich die AHV/IV/EO-Ausstände und die Arbeitslosenversicherungsausstände in Betreuung gesetzt hätte. Dies unterstreicht, dass die ehemaligen Organe der G. ___ GmbH - wie oben dargelegt - gehalten gewesen wären, ihre Rechte im SchKG-Verfahren geltend zu machen, lässt es die Rechtssicherheit doch nicht zu, die Gültigkeit der Verlustscheine nunmehr zu überprüfen.

2.4.3.4 Was die konkrete Zusammensetzung des Schadens anbelangt, legte die Beschwerdegegnerin denselben in der nach dem Rückweisungsentscheid erstellten Schadenersatzverfugung vom 8. August 2006 (Urk. 3/8) eingehend dar. Zwar reichte sie erneut keine Belege wie Lohnabrechnungen, Meldungen der definitiven Lohnsummen etc. ein (vgl. dazu Urteil vom 31. Mai 2006 im Verfahren Nr. AK.2005.00041, Urk. 9/4 S. 8), doch liess der Beschwerdeführer keinerlei masslich konkreten Bestreitungen gegen die Spezifikation des Schadens durch die Kasse vorbringen. Der in der Replik vom 7. März 2007 angeführte Betrag der nach seiner Meinung noch offenen AHV-Beitragsforderungen beruht gemäss eigenen Angaben lediglich auf einer überschlagsmässigen Rechnung, welche nicht dargelegt wurde und auf der unzutreffenden Annahme, sämtliche im Rahmen des Betreibungsverfahrens erfolgten Gläubigergutschriften hätten den AHV-Ausständen gutgeschrieben werden müssen (vgl. Urk. 13 S. 3).

Keine konkreten Einwände liess der Beschwerdeführer insbesondere gegen die von der Beschwerdegegnerin ihren Rechnungen zugrunde gelegten Lohnsummen (vgl. insbesondere Urk. 3/8 S. 2 f. und S. 14), gegen den Debitoren-Kontoauszug (Urk. 3/8 S. 4) und die dargelegte Art der Verrechnung der einzelnen Zahlungen, respektive die Rangfolge der Deckung der offenen Beiträge (vgl. dazu Urk. 3/8 S. 4), welche im Grundsatz bereits im Urteil vom 31. Mai 2006 bestätigt worden war (Urk. 9/4 S. 7), und so in der Begleitung des Bundesamtes für Sozialversicherung über den Bezug der Beiträge (WBB) in der AHV, IV und EO geregelt ist (WBB Rz 6017 ff.), vorbringen. Da sich diesbezüglich keine greifbaren Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten aus den Akten ergeben und masslich konkrete Einwände seitens des Beschwerdeführers auch in diesem Verfahren fehlen, hat die Beschwerdegegnerin ihrer Substanziierungspflicht insoweit Genüge getan.

Hinsichtlich der im Rückweisungsentscheid des hiesigen Gerichts beanstandeten Zuordenbarkeit der Verzugszinsen und der Administrativkosten (vgl. Urk. 9/4 S. 7 f.) ist der Verfugung vom 8. August 2006 (Urk. 3/8 S. 2) bei einem Vergleich mit Betreibungsbegehren (Urk. 9/3/5a, 9/3/7b, 9/3/8b, 9/3/9b, 9/3/10b, 9/3/11b, 9/3/12b,

9/3/13b) zu entnehmen, dass die Verzugszinsen lediglich auf die AHV/IV/EO-Beiträge und die Beiträge der Arbeitslosenversicherung sowie die Verwaltungskosten berechnet wurden und demgemäss korrekterweise im Rahmen des geltend gemachten Schadenersatzes keine Verzugszinsen auf Prämienausständen der Kranken- und Unfallversicherung mitenthalten sind.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ebenfalls nicht zu beanstanden ist der Miteinbezug sämtlicher der Beitragsübersicht zu entnehmender Verwaltungskosten (Urk. 9/3/18a) in den geltend gemachten Schadenersatz, wurden dieselben doch, wie in der Schadenersatzverfägung und im angefochtenen Entscheid erlautert (Urk. 2 S. 2, 3/8 S. 3), gestützt auf Art. 69 AHVG richtigerweise ausschliesslich auf den Beiträgen der AHV/IV/EO berechnet. Was die Betreibungs- und Mahnkosten anbelangt, lässt der Beschwerdeführer die alleinige Anrechnung derselben an den Schadenersatz nach Art. 52 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) nicht beanstanden. Dies erweist sich denn auch als richtig. In Bezug auf die Mahnkosten hätte die ausschliessliche Verfolgung der unter Art. 52 AHVG fallenden Beiträge nicht weniger Mahnkosten verursacht, wäre doch diesfalls keine geringere Anzahl Zahlungsaufforderungen angefallen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Zusammensetzung der Betreibungskosten legte die Beschwerdegegnerin in der Schadenersatzverfägung vom 8. August 2006 ausführlich dar (vgl. Urk. 3/8 S. 3 und 8 ff.). Bei einem Vergleich derselben mit der Gebührenverordnung zum SchKG (insbesondere Art. 16 und Art. 20 GebV SchKG) zeigt sich, dass die Gebühren für Zahlungsbefehle und Pfändungen inklusive Pfändungsurkunden bei Forderungsbeträgen zwischen Fr. 1'000.-- und Fr. 10'000.-- gleich hoch ausfallen. Insofern hätte die gesonderte Betreibung der vorliegend relevanten unter Art. 52 AHVG fallenden Beiträge keine tieferen Gebühren nach sich gezogen. Bei einer anteilmässigen Aufteilung der Gebühren in Anlehnung an Art. 23 Abs. 2 GebV SchKG entfielen von den insgesamt in der Beitragsübersicht aufgeführten Betreibungskosten von Fr. 1'334.80 rund 32,6 % auf den darin aufgeführten übrigen Schaden somit Fr. 435.50 (vgl. Urk. 9/3/3 S. 1: Fr. 22'846.58 : Fr. 70'061.55 x 100 = 32,6).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Der Schadenersatzverfägung vom 8. August 2006 zu entnehmen sind zwei Gutschriften betreffend Restsaldo Kinderzulagen im Betrag von insgesamt Fr. 434.15, welche vom Schadenersatzbetrag abgezogen wurden (vgl. Urk. 3/8 S. 3 und S. 10: Schlussabrechnung für das Jahr 2003 und Pauschalrechnung April 2003). Angesichts des Umstandes, dass die Beschwerdegegnerin die kantonalrechtlichen Beiträge an die kantonale Familienausgleichskasse nicht im vorliegend angefochtenen Einspracheentscheid (Urk. 2) geltend macht, und das hiesige Gericht für die Behandlung derselben ohnehin nicht örtlich zuständig wäre, fallen an und für sich diesbezügliche Gutschriften aus Restsaldi zu Gunsten des Beschwerdeführers ausser Betracht.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die nahezu identischen Beträge der anteilmässigen Betreibungskosten von zirka Fr. 435.15 und der zu Unrecht gutgeschriebene Restsaldo aus den Kinderzulagen von Fr. 434.15 wiegen sich indessen praktisch auf, weshalb diese Unstimmigkeiten vernachlässigt werden können respektive gewissermassen zu einem Ausgleich führen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer mit seinen Einwänden gegen das betreibungsrechtliche Verfahren im vorliegenden Verfahren nicht durchdringt. Mangels anderweitiger Vorbringen gegen die in der

SchadenersatzverfÄ¼gung vom 8. August 2006 ausfÄ¼hrlichst dargelegte Zusammensetzung des geltend gemachten Schadens und angesichts des Fehlens greifbarer Anhaltspunkte fÄ¼r Unrichtigkeiten, ist derselbe nunmehr als genÄ¼gend substantiiert zu betrachten.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Eine Herabsetzung des Schadens aufgrund eines Mitverschuldens der Ausgleichskasse (BGE 122 V 185) - wie der BeschwerdefÄ¼hrer geltend machen lÄ¼sst (Urk. 1 S. 6) - rechtfertigt sich nicht, da auf Grund der Akten und der Vorbringen der Parteien nicht mit dem im Sozialversicherungsrecht Ä¼blichen Beweisgrad der Ä¼berwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 126 V 360 Erw. 5b, 125 V 195 Erw. 2, je mit Hinweisen; vgl. 130 III 324 f. Erw. 3.2 und 3.3) feststeht, dass bei einer gesonderten Betreibung der BeitrÄ¼ge ein kleinerer Schaden entstanden wÄ¼re.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

- 1.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde wird abgewiesen.
- 2.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.
- 3.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Georg Weber

- HOTELA

- Bundesamt fÄ¼r Sozialversicherungen

4.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 90 ff. des Bundesgesetzes Ä¼ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht wÄ¼hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren BegrÄ¼ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in HÄ¼nden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröfentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.